

Latiz für die Gemeinde-Einkommensteuer in Altona.

Nach gültig für den Stadttheil Citienen und die Vororte Bahrenfeld und Schwarmichen.

Table with columns: Einkommen von mehr als, Steuerjahr, pro Monat, pro Jahr. Rows 1-44 showing income brackets and tax amounts.

u. f. w. für jede 60000 M. Einkommen ein einfacher (Monats-) Steuerjahrgang von 175 M. mehr.

Latiz für die Gemeinde-Einkommensteuer im Vorort Develöngne vom 1. April 1892 bis dahin 1915.

In Folge des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 gemäß § 8 Nr. 2 des Vertrages über die Eingemeindung Develöngnes von den hiesigen Collegien zu Altona beschloffen und vom Reichskanzler genehmigt.

Table with columns: Einkommen von mehr als bis einjährl., Steuerjahrgang, Einkommen von mehr als bis einjährl., Steuerjahrgang. Rows 1-22 showing income brackets and tax amounts.

u. f. w. für jede 60000 M. Einkommen ein Steuerbetrag von 1215 M. mehr. Seit dem 1. April 1895 hat alljährlich eine Ermäßigung der Steuerhöhe um 10% stattgefunden.

Steuerpflichtig sind nach dem Einkommensteuer-Regulativ vom 22. März 1892:

- a) Alle Diejenigen, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetz ihren Wohnsitz haben (§ 4, Abs. 2 der Städte-Ordnung vom 14. April 1869).
b) Alle Diejenigen, welche, auch ohne im Stadtbezirk zu wohnen, sich länger als drei Monate in demselben aufhalten (§ 8 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867).
c) Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Communalverbände, welche in dem Stadtbezirk Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, hebende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885).
d) Der Staatsfiskus hinsichtlich des Einkommens aus dem von ihm im Stadtbezirk betriebenen Gewerbe, Eisenbahn- oder Bergbau-Unternehmungen, sowie aus den im Stadtbezirk belegenen Domänen und Forsten (§ 1 Absatz 2 a. a. O.).
e) Diejenigen physischen Personen, welche im Stadtbezirk, ohne dasselbst zu wohnen oder sich länger als 3 Monate aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, hebende Gewerbe, Eisenbahnen oder auserhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forsten), hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§ 1 Absatz 3 a. a. O.).

Von der Gemeinde-Einkommensteuer sind frei die im § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. September 1867 (G. S. S. 1648) aufgeführten Personen. Zu denselben gehören auch die Wittwen und Waisen nicht verabschiedeter oder auf höheres Wartegeld gesetzter Beamten, rückständig des unter Nr. 5 des angeführten § 1 der Verordnung vom 23. Septbr. 1867 bezeichneten Einkommens. Die weitergehenden, zur Zeit des Erlasses der Städte-Ordnung vom 14. April 1869 gültigen persönlichen Befreiungen, bleiben für die Dauer der Genusberechtigting der im wohnverordneten Besitz der Immunität befindlichen Personen bestehen. (§ 24 der Städte-Ordnung.) Wegen der Besteuerung des Dienst Einkommens der Beamten und Pensionaire kommen die Vorschriften der angeführten Verordnung vom 23. September 1867, sowie die Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zur Anwendung.

Hinsichtlich der Besteuerung der mit Pension zur Disposition gestellten Officiere bemerkt es bei der Vorschrift im § 9 des Gesetzes, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindebezwecke vom 29. Juni 1886 (G. S. S. 181).

Derjenige Theil des Gesammt-Einkommens der im § 1a und b bezeichneten Abgabepflichten, welcher aus auserhalb des Stadtbezirks belegentem Grundbesitz oder aus auserhalb des Stadtbezirks stattfindendem Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn-, beziehungsweise Bergbaubetriebe fließt, ist in Gemäßheit der §§ 49 und 50, Communalabgaben-Gesetz vom 14. Juli 1893 bezw. 30. Juli 1895, von der Gemeinde-Einkommensteuer frei zu lassen, jedoch ist zu der letzteren nach § 49 Abs. 2 a. a. O. stets mindestens ein Viertel des Gesammt-Einkommens heranzuziehen.

Latiz der staatlichen Einkommensteuer. Laut Gesetz vom 24. Juni 1891.

Table with columns: von mehr als bis einschließlich, Steuerjahrgang, von mehr als bis einschließlich, Steuerjahrgang. Rows 1-16 showing income brackets and tax amounts.

Die Steuer steigt bei höherem Einkommen

Table with columns: von mehr als bis einschließlich, in Stufen von, um je. Rows 1-5 showing tax progression.

Bei Einkommen von mehr als 100000 M. bis einschließlich 105000 M. beträgt die Steuer 4000 M. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 M. um je 200 M.

§ 7. Als Einkommen gelten die gesammten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswerth aus: 1) Capitalvermögen; 2) Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause; 3) Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues; 4) gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Gebühnen und Vortheile irgendwelcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind.

§ 8. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Speculationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnlichen Erwerbungen